



1306

Wir Bürgermeister und Rath-
 manne der Stadt Görlitz fügen hier-
 mit iedermänniglich, besonders sämtlichen
 Haus - Wirthen und Inwohnern in der
 Uns anvertrauten Stadt, und zugehöri-
 gen verschlossenen auch unverschlossenen Vorstädten, zu
 wissen, welchergestalten Uns von dem Löblichen Gewerck
 der Tuchmacher allhier beschwerend angezeigt worden:
 daß sie bey ihrer Handthierung, vornemlich von den
 Spinnern gar sehr vervortheilet und hintergangen wür-
 den, ja fast zu einer Gewohnheit es werden wollte, daß
 die Spinner von einem Stück Wolle einige sogenannte
 Flöden zurück behalten, dem Meister, dem sie spinnen,
 solches entwenden, und alsdenn zu ihrem eignen Vor-
 theile verkaufen, oder doch sonst in ihren Nutzen verwen-
 den, immaassen es auch an solchen übelgesinnten Perso-
 nen nicht fehle, welche dergleichen Wolle, oder auch das
 daraus gesponnene Garn um sehr leichten Preiß unter
 dem wahren Werthe an sich handeln, und dadurch der
 Wollespinner und Arbeiter Untreue unterhalten, wodurch
 es denn geschehe, daß ein rechtschaffener Meister bey allen
 seinem Fleiße und saurer Mühe in großen Schaden, nach
 und nach aber in Verlust seines Vermögens gerathe, wel-
 cher gar oft in den gänzlichen Verfall seiner Nahrung
 ausschlage, dannenhero sie bey Uns, um Obrigkeitliche
 Beyhülfe und Unterstützung, damit diesem täglich mehr
 einreißenden Uebel mit Nachdruck Einhalt gethan werde,
 geziemend angesuchet. Allermaassen Wir es nun über-
 haupt für eine der größten Obrigkeitlichen Pflichten er-
 kennen, darauf ein wachsamers Auge zu haben, daß zu
 Sicherstellung des gemeinen Wesens die Betrügereyen
 und



und alle Arten von Untreue entdeckt, und durch gesetzmäßige Bestrafung denenselben möglichst begegnet werde, welches Wir im vorliegenden Falle um so mehr für nöthig erachten, da solcher die hiesige Tuch = Manufactur, als einen ganz beträchtlichen Nahrungs = Zweig hiesiger Stadt betrifft, und die Meister ihre Wolle denen Spinnern treuherzig anzuvertrauen genöthiget sind, überdieses auch, da viele Familien durch Wollespinnen ihren Unterhalt erwerben müssen, nicht unbillig in Betracht zu ziehen, daß bey denen Kindern solcher untreuer Eltern der Grund zu gleichmäßiger Ausübung allerhand Betrügereyen gelegt werde, wodurch sodann dem gemeinen Wesen immer mehr Nachtheil zuwächst; Als werden Wir nicht nur ernstlichen Bedacht nehmen, diejenigen untreuen Arbeiter und Wollespinner, welche etwas von der ihnen anvertrauten Wolle zurück zu behalten, und zu entwenden sich boshaft genung gelüsten lassen, zu entdecken und zu nachdrücklicher Strafe zu ziehen, sondern Wir wollen auch, damit Wir zu diesem Entzweck desto eher gelangen mögen, hierdurch einem jeden Haus = Wirth und Inwohner hiesiger Stadt und Vorstädten Obrigkeitlich und ernstlich aufgeben, daß Niemand einige zugerichtete Wolle, oder gesponnenes wollenes Garn bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe, oder 14 tägigen Gefängnisses von irgend einer andern Person, als von denen in Wolle arbeitenden Meistern, nemlich Tuchmachern, Strumpffstrickern oder Strumpfwürckern erkauffen, vielmehr die Stricker, Färber und Walker, bey Zurichtung, Färben und Walken der Strumpfe und Handschuhe ums Lohn, ob die hierzu gebrauchte Wolle verparthieret und unterschlagen sey, möglichste Erkundigung einziehen, und bey verspürter Unrichtigkeit gericht.

gerichtliche Anzeige hiervon thun sollen, gestalten auch demjenigen, der einen solchen Woll- oder Garn-Unterschleiff gegründet anzeigen würde, Ein Species Thaler vom Löbl. Gewerck der Tuchmacher gereicht, und auf Verlangen dessen Rahme verschwiegen werden wird.

Gleichwie sich nun hiernach genau zu achten; Also ist zu desto mehrerer Festhaltung gegenwärtige Anordnung zum Druck gebracht, und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, sowohl an denen gewöhnlichen öffentlichen Orten affigiret, als auch einem jeden Haus-Wirthe, welcher solche seinen bey ihm wohnenden Mieth-Leuten bekannt zu machen hat, ein Exemplar zur Befolgung zugestellet worden. Decretum in Senatu zu Görlitz, den 3. Jan. 1778.



Ma
N
Dat zu
Ma
Börung
schsten

Namen Ach
licher Exec
esalliefen
auf der St
umit die L
werden föm
den Centr
schlänglich
ung die d
Banzablu
jährlichen
gesichert

Auf vorh

zu St
beschein
D

Ferner i

zur S
Görlit
?



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7